



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0001 vom 09.04.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	29.04.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich südlich der Vechtestraße

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Ochtrup beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich der Vechtestraße der Stadt Ochtrup nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128 tlw., Flur 76, Gemarkung Ochtrup und ist im beige-fügten Plan zeichnerisch dargestellt.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25./26.03.2014 teilt die Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen mit, dass nunmehr die Möglichkeit besteht, das Sportgelände nördlich der Vechtestraße in Richtung Süden zu erweitern. Dort kann eine Fläche von rund 1,5 ha angepachtet werden.

Bereits seit Jahren bemüht sich die Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen um eine Erweiterung des Sportgeländes. Das jetzige Sportgelände an der Vechtestraße besteht aus 2 Rasenplätzen sowie einem kleinen Trainingsplatz. Die Plätze sind durch die hohe Frequentierung regelmäßig überspielt. In der Saison 2014/15 hat die Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen insgesamt 21 Mannschaften (5 Seniorenmannschaften, 16 Jugendmannschaften). Bereits im Entwurf des Sportstättenkonzeptes wurde auf die hohe Belastung der dortigen Plätze hingewiesen (siehe dort Ziffer 3.3). Insofern ist der Antrag der Spielvereinigung nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Der Ausschuss für Bildung und Sport hat den Antrag in seiner Sitzung am 17.09.2014 befürwortet. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan im vorgesehenen Bereich landwirtschaftliche Fläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Im Ausschuss für Planen und Bauen ist am 18.11.2014 der entsprechende Aufstellungsbeschluss für die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst worden. Die ebenfalls beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 23.02.2015 bis 20.03.2015 mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Bezirksregierung Münster vom 05.03.2015

Text der Stellungnahme:

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup sieht die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz vor. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Fließgewässer Vechte und liegt fast vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte.

Bei der Vechte handelt es sich um ein zum Teil begradigtes naturfernes Fließgewässer mit bemerkenswerten kleinflächig erhaltenen Resten autotypischer Biotop. Als einem der großen Fließgewässer in der Region kommt der Vechte trotz des weitgehend naturfernen Zustandes des Gewässers und der Aue eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Gemäß dem Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland ist die Vechte für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Es handelt sich um eine sogenannte Kernfläche.

Schutzziel ist der Erhalt eines Tieflandbaches als lineares Vernetzungsbiotop und die Entwicklung eines Fließgewässers mit struktureller Vielfalt zur Förderung einer gewässergebundenen Flora und Fauna in einer ansonsten stark monotypischen Agrarlandschaft.

In den übergeordneten Planungsebenen ist das Plangebiet wie folgt dargestellt:
Der Landesentwicklungsplan NRW 1995:

- Gebiet zum Schutz der Natur

Regionalplan Münsterland, Bekanntmachung 27.06.2014:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)
- Überschwemmungsbereich

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich unter Berücksichtigung der textlichen Ziele und Grundsätze des am 27.06.2014 bekanntgemachten Regionalplanes Münsterland Stellung:

Kapitel IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur, RandNr. 400, Ziel 26.1

In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Kapitel IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur, RandNr. 401, Ziel 26.2

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern.

Kapitel IV.5 BSLE, RandNr. 437, Ziel 27.1

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit

natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

Kapitel IV.6 Oberflächengewässer, RandNr. 466, Ziel 29.1

Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Kapitel IV.6 Vorbeugender Hochwasserschutz, RandNr. 475, Grundsatz 25

Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel IV.6 Vorbeugender Hochwasserschutz, RandNr. 477, Ziel 30.2

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.

Kapitel IV.6 Vorbeugender Hochwasserschutz, RandNr. 481, Ziel 31

Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Da es sich bei der Vechte um eine sog. Kernfläche für den angestrebten Biotopverbund entlang eines Fließgewässers handelt, widerspricht die o.g. Planungsabsicht den vorgenannten Zielen des Regionalplanes, daher **bestehen aus der Sicht der Regionalentwicklung Bedenken.**

Ergebnis der Prüfung:

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht mit der Ausweisung einer Grünfläche und teilweisen Nutzung als Sportplatz dem Landesentwicklungsplan NRW 1995 und den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes Münsterland aus 2014.

Entsprechend dem Kapitel IV.4, Bereiche für den Schutz der Natur, Rand Nr. 400, Ziel 26.1 und Rand Nr. 103, Ziel 20.2. und Kapitel IV.5, Rand Nr. 437, Ziel 27.1, ist geplant, wie im Umweltbericht ausgeführt, aus einer völlig einheitlichen Nutzungsstruktur als Ackerfläche, die intensiv bewirtschaftet wird und ohne typische Strukturmerkmale ist, diese als öffentliche Grünfläche mit umlaufenden Hecken und einer größeren Gehölzfläche vor der Wohnbaufläche zu nutzen. Hierdurch wird in Verbindung mit der Vechte ein Biotopverbund hergestellt, der durch geeignete Maßnahmen erhalten, weiterentwickelt und als Pufferzone dienen kann.

Zum Kapitel IV.6 , Rand Nr. 466 und 475, Grundsatz 29.1 und 25 ist anzumerken, dass im Rahmen der Anlegung eines Radweges entlang der Vechte entsprechend den Wasserrahmenrichtlinien das Profil geändert und Raum für standortgerechte Bepflanzung geschaffen wurde. Hierdurch wurde die Speicherkapazität erhöht. Auf der öffentlichen Grünfläche sind keine baulichen Maßnahmen oder Änderung der Höhenlage geplant oder erforderlich, da sich die Sporthalle mit Umkleiden auf der anderen Seite, nördlich der Vechte, befindet. Hierdurch kann die öffentliche Grünfläche weiterhin als Überschwemmungsgebiet genutzt werden und beeinträchtigt nicht die Speicherkapazität.

Gemäß Kapitel IV.6, Rand Nr. 477, Ziel 30.2 sind in Verbindung mit der Flächennutzungsplanänderung keine Siedlungsflächen geplant und entsprechend der Empfehlung Rand Nr. 481, Ziel 31, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Gewässerumgestaltung entlang der Vechte gesichert als sogenannte Kernflächen für den Biotopverbund.

Stadtwerke Ochtrup vom 05.03.2015

Text der Stellungnahme:

Falls Kompensationen erforderlich sind, sollen diese möglichst am Gewässer (Vechte) realisiert werden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung der Fläche in Natur und Landschaft kompensieren die Eingriffe vollständig, so dass weitere Maßnahmen am Gewässer nicht erforderlich sind.

Bezirksregierung Münster, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 12.03.2015

Der Text der Stellungnahme darf aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden. Die Bezirksregierung bittet um Untersuchung der Fläche.

Ergebnis der Prüfung:

Die Untersuchung der Fläche wurde veranlasst.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2015

Text der Stellungnahme:

Gegen das o.g. Planvorhaben werden keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken erhoben.

Anmerkung:

Auf die Erhebung von Bedenken wird in Kenntnis der hohen sozialen Bedeutung des Sportvereins für die örtliche Bevölkerung, einschließlich der landwirtschaftlichen Familien, verzichtet.

Aus agrarstruktureller Sicht wäre eine Fortentwicklung des Sportgeländes in nördlicher Richtung günstiger. Zwar würden auch hier landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Allerdings würde ein für die Bewirtschaftung günstigerer Flächenzuschnitt verbleiben.

Die Entwicklung im nördlichen Bereich und damit auf einer Straßenseite wäre auch für den Verein günstiger. Neue Sportflächen könnten dann ohne Querung der Hauptstraße genutzt werden, weiterhin würde ein voll-arrondiertes Sportgelände dem Verein auch günstigere Bedingungen für Sportveranstaltungen bieten.

Ich gehe davon aus, dass die vorgenannten Überlegungen bereits bei der Einleitung des Planvorhabens im Raum gestanden haben und anhand dieser zunächst auch die Entwicklung in nördlicher Richtung angestrebt wurde. In der Folge gehe ich davon aus, dass der jetzt gewählte Planstandort tatsächlich alternativlos ist.

Gleichwohl möchte ich die vorgenannten Anregungen für eine etwaige künftige Fortentwicklung des Sportstandortes mit auf den Weg geben und diese bei künftigen Planungen berücksichtigt wissen.

Ergebnis der Prüfung:

Eine nördliche und östliche Entwicklung der Sportflächen waren auch die ersten Überlegungen zur Arrondierung der Sportflächen. Da der Ankauf oder die Anpachtung dieser Flächen nicht zu realisieren ist, musste auf die landwirtschaftliche Fläche südlich der Vechte ausgewichen werden. Durch den Neubau der Brücke für Fußgänger und Radfahrer ist die Erreichbarkeit erheblich verbessert worden.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 18.03.2015

Text der Stellungnahme:

Zum o.g. Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft

Das Plangebiet südlich der Vechtestraße in Ochtrup (Ortsteil Langenhorst) liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Vechte und wird im Osten durch das Fließgewässer Nr. 2400 des UVB Vechte-Gauxbach eingerahmt. Bei dem Fließgewässer Vechte handelt es sich um ein meldepflichtiges Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Auch wenn dieser Vechteabschnitt künstlich verändert wurde, hat die Vechte eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der WRRL und den Biotopverbund in dieser Region.

Vorrangiges Ziel der WRRL ist es, einen guten ökologischen und chemischen Zustand im Fließgewässersystem sowie ein gutes ökologisches Potential zu erreichen. Deshalb sollen Gewässer und ihre Auenbereiche dauerhaft gesichert und von Bebauung freigehalten werden. Gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Ortslagen sollen optimiert und zu funktionsfähigen Auen entwickelt werden.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Ortslage Langenhorst ist die Schaffung von Retentionsraum zur Minderung der Hochwassergefahr zwingend erforderlich. Die vorgesehene Nutzung der Flächen als Sportgelände engt das Fließgewässer Vechte in seiner natürlichen Entwicklung ein und schließt eine Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie aus. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, wie auch aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege kann die Planung daher nicht positiv beurteilt werden.

Immissionsschutz

Zu der Schallimmissionsprognose Nr. 05 1079 14 des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner vom 20.02.2015 möchte ich Folgendes anmerken:

Auf Seite 4 wird dargelegt, dass eine nähere Betrachtung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich ist, da eine unmittelbare Vermischung mit dem Verkehr auf der Vechtestraße erfolgt. Aufgrund der Art und Lage der Erschließungsstraße ist die obige Einschätzung (Stichwort: unmittelbare Vermischung) nicht plausibel. Es wird angeregt, die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen durch als der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen nach der Nr. 1 1 des Anhangs zur 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in die Beurteilung mit einzubeziehen bzw. anhand des 3 dB(A)-Kriteriums nachzuweisen, dass dies nicht erforderlich ist.

Das Gutachten enthält keine Spitzenpegelbetrachtung nach § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV. Hier wären z.B. Schiedsrichterpfiffe zu untersuchen.

Der Immissionsort „Vechtestr. 19“, der östlich des IP 2 liegt, wurde mit Hinweis darauf, dass dies Wohngebäude abzureißen ist, nicht untersucht. Sofern dies öffentlich-rechtlich sichergestellt ist, kann der Immissionsort entfallen. Zu möglichen Auswirkungen auf die nördlich und nordwestlich des Sportgeländes liegenden Immissionsorte enthält das Gutachten keine Angaben.

Da die Nutzung der Sporthalle insbesondere im Hinblick auf den IP 1 akustisch in Erscheinung treten dürfte, wird angeregt, sie in die Untersuchung mit einzubeziehen. Die Ausführungen auf der Seite 12 des Gutachtens, dass die Sporthalle nicht zeitgleich mit den anderen Sportanlagen be-

trieben wird, ist vor dem Hintergrund des Hallenbelegungsplanes, der im Internet einsehbar ist, nicht plausibel.

Ergebnis der Prüfung:

Die Bedenken bezogen auf den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Wasserwirtschaft werden zurückgewiesen.

Bei Realisierung einer öffentlichen Grünfläche südlich der Vechte kann der Bereich weiterhin als Überschwemmungsgebiet genutzt werden. Eine Änderung der Höhenlage bzw. eine Bebauung innerhalb des Plangebietes ist nicht geplant und auch nicht erforderlich. Umkleidemöglichkeiten befinden sich in der gegenüberliegenden Sporthalle. Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie wurde das Profil der Vechte durch die Anlegung eines Radweges entlang der Vechte geändert, um Retentionsraum zur Minderung der Hochwassergefahr zu schaffen. Durch extensive Bepflanzung soll der Auenbereich ökologisch aufgewertet und später im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Die Anregung bezogen auf die Verkehrsräusche wird aufgegriffen und in die Beurteilung mit einbezogen. Eine Spitzenpegelbetrachtung ist nicht erforderlich, da der Platz lediglich für Trainingseinheiten genutzt wird.

Für den Abbruch des Wohngebäudes Vechtestr. 19 ist eine Abrissgenehmigung durch den Kreis Steinfurt erteilt worden.

In der Schall-Beurteilung werden ebenfalls die Auswirkungen bei zeitgleicher Nutzung der Sporthalle neben dem Spielbetrieb auf dem Sportgelände geprüft.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht einschließlich Ökobilanz erstellt, in dem Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersuchkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Das regelmäßig überspielte Sportgelände der Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen wird durch die Maßnahme aufgewertet. Durch die Erweiterung verfügen künftige Generationen über ausreichende Trainings- und Spielmöglichkeiten.

Im Auftrage:

Koke